



HINWEISGEBERSCHUTZGESETZ

Das Hinweisgeberschutzgesetz ist die Deutsche Umsetzung der europäischen Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments „Zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden“.

Das Hinweisgeberschutzgesetz, auch als Whistleblower-Schutzgesetz bekannt geworden, ist eine Regelung, die darauf abzielt, Personen, die Missstände oder rechtswidriges Verhalten in Organisationen oder Unternehmen aufdecken (sogenannte Whistleblower), zu schützen.

Dieses Gesetz soll sicherstellen, dass Whistleblower vor Repressalien wie Kündigung, Mobbing oder anderen Arten von Benachteiligungen geschützt werden.

Damit wird es zu einem wichtigen Bestandteil der Corporate Governance und der öffentlichen Verwaltung, da es die Transparenz und Rechenschaftspflicht in Organisationen fördert und es Einzelpersonen ermöglicht, ohne Angst vor Repressalien Missstände aufzudecken.

MELDESTELLE DER STADT NORDERSTEDT NACH DEM HINWEISGEBERSCHUTZGESETZ

Die interne Meldestelle für Mitarbeiter*innen, Lieferant*innen und Kund*innen erreichen Sie auf folgenden Wegen:

Stadt Norderstedt / Meldestelle Hinweisgeber
z.Hd. Miro Berbig / Dr. Dengel persönlich

Rathausallee 50
22846 Norderstedt
Tel.: 0151-745 142 12

<https://hinweis-norderstedt.de/whistleblower/portal/de>

Unsere externe Meldestelle erreichen Sie beim Bundesamt für Justiz unter:

<http://formulare.bfj.bund.de/ffw/action/invoke.do?id=externeMeldestelle>

Bitte benutzen Sie für Hinweise nur diese Wege und nicht die internen E-Mail-Adressen oder Telefonnummern.



NORDERSTEDT

Zusammen. Zukunft. Leben.



MELDESTELLE ZUM HINWEISGEBERSCHUTZGESETZ

[NORDERSTEDT.DE/HINWEISGEBER](https://norderstedt.de/hinweisgeber)



WER KANN MELDEN?

DÜRFEN NUR ANGESTELLTE DER STADT NORDERSTEDT MELDEN?

Der Umfang der zur Meldung berechtigten Personen ist im Grundsatz nicht eingeschränkt: Melden kann jede Person, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße bei der Stadt Norderstedt oder ihren Beteiligungen erlangt haben. Dazu gehören Arbeitnehmende, Beamte, Auszubildende und Praktikanten, aber auch Mitarbeitende von Lieferanten und Kunden.

WAS KANN GEMELDET WERDEN?

WELCHE STRAFTATEN SIND BETROFFEN?

Meldungen nach dem HinSchG sind ua. gedacht für Verstöße, die strafbewehrt sind und Verstöße, die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient, sonstige Verstöße im Umweltrecht, zum Schutz personenbezogener Daten, zur Sicherheit in der Informationstechnik, Verstöße im Vergaberecht und Äußerungen von Beamtinnen und Beamten, die einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue darstellen.

Viel mehr gibt es im §2 des HinSchG:

www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/140/VO

WIE WERDE ICH GESCHÜTZT?

WIRD MEINE IDENTITÄT BEKANNT?

Die Meldestelle hat zunächst die Vertraulichkeit der Identität der meldenden Personen zu wahren.

Dafür hat die Stadt Norderstedt eine Telefonnummer und ein Meldeportal im Internet bereitgestellt. Diese Meldewege werden extern betrieben, so dass niemand außer der Meldestelle im Rathaus Zugang zu diesen Meldewegen hat. (siehe Rückseite)

Die meldenden Personen können sich mit ihrem Namen bei der Meldestelle melden, aber auch eine anonyme Meldung ist möglich. Mit dem Meldeportal im Internet können in diesem Fall sogar anonym Dateien ausgetauscht werden und Rückmeldungen von der Meldestelle an den Hinweisgeber erfolgen.

Erst wenn im Verlauf der internen Untersuchungen auch die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden, kann die Identität gegebenenfalls einem Richter oder Staatsanwalt gegenüber offenbart werden. Zuvor wird die meldende Person darüber informiert!

Die Identität der meldenden Person ist sicher!



WAS KANN ICH NICHT MELDEN?

MISSBRAUCH KANN STRAFBAR SEIN!

Diese Meldestelle ist nicht gedacht für Meldungen im „zwischenmenschlichen“ Bereich: „Der/die/das hat meinen Joghurt aus dem Kühlschrank geklaut!“. Das ist was für den Meckerkasten.

Auch dienstrechtlichen Beschwerden über Kollegen und Vorgesetzten, oder Mitarbeitenden der städtischen Beteiligungen sind nicht Aufgabe der Meldestelle.

Außerdem wird die Identität einer hinweisgebenden Person, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße meldet, nicht nach diesem Gesetz geschützt.

Weiter handelt die hinweisgebende Person Ordnungswidrig, wenn sie wissentlich eine unrichtige Information offenlegt. Sie kann zum Ersatz von Schäden verpflichtet werden, die aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Meldung unrichtiger Informationen entstanden sind.

Das HinSchG schützt Hinweisgeber, aber keine Denunzianten!